Art. 1 Wesen und Rechtsform

(1) [1]Die Verwaltungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluß benachbarter kreisangehöriger Gemeinden unter Aufrechterhaltung des Bestands der beteiligten Gemeinden. [2]Sie erfüllt öffentliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft ihrer Mitglieder.

(2) [1]Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. [2]Sie kann Dienstherr von Beamtinnen und Beamten sein.